

Handeln unter fremdem Namen

- Handeln unter falscher Namensangabe
 - Z.B. Falsche Namensangabe im Hotel (inkognito)
 - Vertragspartner will mit der physischen Person kontrahieren, die vor ihm steht
 - Keine Identitätstäuschung, nur Namenstäuschung
 - => Vertrag kommt unabhängig vom Namen mit der richtigen Person zustande
- Handeln unter fremdem Namen
 - Z.B.: Sekretärin unterschreibt mit dem Namen ihres Vorgesetzten
 - Identitätstäuschung
 - Vertragspartner will gerade mit dem Namensträger kontrahieren (z.B. wegen Bonität)
 - => Analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB
 - => Vertretungsmacht erforderlich (ggfs. Rechtsscheinsvollmacht oder §§ 177 ff. BGB)
- Verwendung einer fremden Identität im Internet (z.B. ebay-Account, Signaturkarte)
 - Wie Handeln unter fremdem Namen
 - Problem: Rechtsscheinhaftung bei freiwilliger Weitergabe der Daten, Phishing, Hacking
- Verwendung einer Phantasie-Identität im Internet
 - Wie Handeln unter falscher Namensangabe

Vertretungsmacht: Überblick

- Quellen der Vertretungsmacht:
 - Rechtsgeschäft (Vollmacht)
 - Sonderform Prokura = Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (§§ 48 ff. HGB)
 - Sonderform Handlungsvollmacht = Vollmacht mit gesetzlich vermutetem Umfang (§§ 54 ff. HGB)
 - Gesetz (z.B. Eltern für ihre Kinder: § 1629 I 1 BGB; Betreuer: § 1902 [ab 1.1.23: 1823] BGB)
 - Organschaft (Geschäftsführer einer GmbH: § 35 I 1 GmbHG; geschäftsführende Gesellschafter einer oHG/KG: § 125 I HGB, Vorstand der AG: § 78 I 1 AktG)
 - Rechtsschein (§§ 172 f. BGB; Duldungs- und Anscheinsvollmacht)
- Bei Fehlen der Vertretungsmacht: §§ 177 ff. BGB
- Grenzen jeder Vertretungsmacht:
 - Verbot des Inschlaggeschäfts (§ 181 BGB)
 - Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)

Erteilung der Vollmacht I

1. Erteilung durch einseitiges Rechtsgeschäft

2. Form der Vollmachterteilung

- Grundsätzlich formfrei (§ 167 II BGB)
- Gesetzliche Ausnahmen: § 492 IV BGB; § 1945 III BGB; § 2 II GmbHG
- Ausnahmen in teleologischer Reduktion von § 167 II BGB:
 - Formzwecke (v.a. Schutz des Vertretenen) erfordern Durchschlagen auf die Vollmacht
 - ▶ V.a. unwiderrufliche Vollmacht, wo die Vollmachterteilung dem Abschluss des Geschäfts gleichkommt
 - ▶ Beispiele: Bürgschaft, Grundstücksgeschäfte

Erteilung der Vollmacht II

3. Empfänger der Vollmachterteilung (§ 167 I BGB)

- Innenvollmacht: Vertreter
- Außenvollmacht: Geschäftspartner
- Sonderform bekanntgemachte Innenvollmacht: Vertreter, aber Geschäftspartner wird informiert
=> Rechtsschutz gem. §§ 171 f. BGB

4. Umfang der Vollmacht:

- Spezialvollmacht: Ein bestimmtes Geschäft
- Gattungsvollmacht: Eine bestimmte Art von Geschäften
- Generalvollmacht: Alle Geschäfte, bei denen Vertretung zulässig ist (regelmäßig Ausschluss unüblicher Geschäfte)
- Beschränkungen gelten i.d.R. für Vollmacht und Innenverhältnis parallel (anders bei Außenvollmacht) => Auslegung der Vollmachterteilung

Blanketterklärung (BGHZ 132, 119)

B sollte sich nach dem Willen des Kreditgebers G für einen Geschäftskredit der S-GmbH verbürgen. Dazu überließ G dem B ein Blankoformular einer Bürgschaft ohne zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung. B unterschrieb die Urkunde, nachdem sein voller Name und seine Anschrift in die entsprechenden Felder des Formulars eingetragen worden war. In diesem Zustand gab B das Formular an G zurück; die Angaben über den Gläubiger und den Hauptschuldner sowie die genaue Bezeichnung der Hauptschuld wurden vereinbarungsgemäß erst später von G ausgefüllt. Ist die Bürgschaft wirksam?

Blanketterklärung (BGHZ 132, 119)

I. Bürgschaftserklärung äußerlich (+), auch formwirksam (§ 766 S. 1 BGB)

II. Zurechnung des gesamten Urkundeninhalts zu B

1. Blanketterklärung => Stellvertretungsähnliche Konstellation

2. „Vertretungsmacht“ (=Ausfüllungsermächtigung) des G?

a) Überlassung eines Blankoformulars enthält konkludente Ausfüllungsermächtigung

b) Konkludent möglich? Grundsätzlich § 167 II BGB

c) Hier aber besonderer Schutzzweck des § 766 S. 1 BGB bei Ausfüllungsermächtigung des Gläubigers

=> teleologische Reduktion des § 167 II BGB => schriftliche Ausfüllungsermächtigung erforderlich => (-)

d) Genehmigung des B (-)

=> Keine Zurechnung zu B => Keine wirksame Bürgschaft

Erlöschen der Vollmacht

- Zeitablauf bei befristeter Vollmacht
- Zweckerreichung bei Spezialvollmacht
- § 168 S. 1 BGB: Mit Beendigung des Grundverhältnisses
 - => Kündigung, Tod des Bevollmächtigten (§ 673 BGB), nicht: Tod des Geschäftsherrn (§ 672 BGB => postmortale Vollmacht))
- Widerruf der Vollmacht:
 - Widerruflichkeit: Grundsätzlich immer, solange nicht ausgeschlossen
 - Widerrufsabschluss nicht möglich bei Generalvollmachten oder „isolierten Vollmachten“ ohne Grundgeschäft
 - Ansonsten möglich; sogar konkludent bei Vollmachten im überwiegenden Interesse des Vertreters (z.B. bei Handelsvertreter mit erheblichen Provisionen)
 - Widerruf aus wichtigem Grund stets möglich (§ 314 BGB analog)
 - Voraussetzungen des Widerrufs
 - Innenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter
 - Außenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter wirkt „theoretisch“; gutgläubiger Geschäftspartner ist aber nach §§ 170, 173 BGB geschützt (Rechtsscheinsvollmacht)
 - Bekanntgegebene Innenvollmacht: Fortbestand als Rechtsscheinsvollmacht gem. § 171 II BGB

Anfechtung der Vollmacht

- Noch nicht ausgeübte Vollmacht: Anfechtung unproblematisch möglich, aber meist nicht nötig wg. Widerruflichkeit
 - Bereits ausgeübte Vollmacht – Anfechtbarkeit str.:
 - M.M.: Anfechtung der Vollmacht unzulässig, stattdessen unmittelbar Anfechtung des Vertretergeschäfts, obwohl der Willensmangel die Vollmacht betraf
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner
 - => Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn (§ 122 BGB) ggü. Partner
 - H.M.: Anfechtung der Vollmacht mit Rückwirkung zulässig, Vertreter wird zum *falsus procurator*
 - => Geschäftsherr kann über Genehmigung entscheiden
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner (Außenvollmacht); Innenvollmacht: Beide
 - => Schadensersatzpflicht trifft zunächst den Vertreter (§ 179 BGB), der beim Geschäftsherrn Regress nehmen kann (§ 122 BGB)
- => Nur die h.M. kann den Fall sachgerecht erfassen, dass der Vertreter den Anfechtungsgrund zu verantworten hat (z.B. Erschleichen der Vollmacht)

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

O lässt seine Sekretärin S einen Brief an N schreiben mit der Bitte, ein bestimmtes Gemälde für ihn zu kaufen. N kauft das Bild bei V im Namen des O für € 10.000. Als O sich über die Rechnung des V wundert, stellt sich heraus, dass S bei dem Brief an N den von O diktierten Text „für max. € 5.000“ vergessen hatte. O schreibt V, dass er wegen dieses Irrtums von dem Geschäft nichts wissen möchte. Kann V Abnahme und Zahlung oder wenigstens Schadensersatz verlangen?

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

A. Anspruch auf Abnahme und Zahlung aus § 433 II 1 BGB

I. Willenserklärung des O – wirksame Vertretung durch N?

1. Eigene Willenserklärung im Namen des O (+)

2. Vertretungsmacht

a) Ursprüngliche Erteilung (+), S als Erklärungsbotin

b) Entfallen durch Anfechtung?

aa) Anfechtungsgrund: Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB) (+)

bb) Anfechtungserklärung: Auslegung (+); V als richtiger Empfänger (§ 143 III oder II BGB)?

Str., h.L.: Geschäftspartner analog § 143 II BGB, da tatsächlich Betroffener

=> Vertretungsmacht rückwirkend entfallen; keine Genehmigung => (-)

3. Hilfgutachten: Anfechtung des Vertretergeschäfts durch O? => Kausaler Übermittlungsirrtum auf Seiten des O?

Grds. § 166 I BGB => (-); § 166 II BGB analog auf alle durchschlagenden Irrtümer des O? h.M.

(-)

Anfechtung der ausgeübten Vollmacht

B. Anspruch des V gegen N aus § 179 I BGB

I. Wirksamer Vertragsschluss O – V mit Ausnahme der Vertretungsmacht (+)

II. Ohne Vertretungsmacht (+)

III. Ausschluss nach § 179 III BGB

(-), Kein Anhaltspunkt für Bösgläubigkeit des V

IV. Teleologische Korrektur des § 179 BGB bei angefochtener, ursprünglich wirksamer Vollmacht?

H.L.: Nur Direktanspruch gegen den Geschäftsherrn aus § 122 BGB; § 179 BGB gesperrt

M.M.: § 179 BGB gegen Vertreter (+), dieser kann nach § 122 BGB gegen den

Geschäftsherrn vorgehen (arg.: Vertreter kann Anfechtungsgrund verursacht haben)

C. Anspruch des V gegen O analog § 122 BGB

I. Angefochtene Willenserklärung? H.M. (+), Anfechtung d. Vollmacht betraf Vertretergeschäft

II. Ausschluss nach § 122 II BGB (-)

Organschaftliche Stellvertretung

- Betrifft Organe juristischer Personen
- Beispiele: Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG, geschäftsführende Gesellschafter von GbR, oHG und KG
- Grundlage der Vollmacht: Gesellschaftsrechtlicher Bestellungsakt (z.B. Satzung)
- Unabhängig von etwaigem Anstellungsvertrag (Abstraktionsprinzip)
- Umfang häufig gesetzlich festgelegt (z.B. § 35 GmbHG)
- Häufig relevant: Unterscheidung zwischen Bindungen im Innenverhältnis (interne Aufgabenverteilung, Beschränkungen der Vertretungsmacht) und Vertretungsmacht nach außen
- Besondere Grenzen: Kollusion (§ 138 I BGB) und Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)